



Foto: Susanne El-Navab

nen kommen. Sie sind gefordert, wahrnehmbarer zu werden, sich klar zu positionieren und Zuweiserbeziehungen aktiv zu gestalten.

Wichtig: Multiplikatoren finden

Ihr Bemühen sollte besonders auf Multiplikatoren und Zuweiser ausgerichtet sein. Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser bzw. deren Sozialdienste, Rehakliniken, Beratungsstellen, Betreuer, Selbsthilfegruppen und Patientenorganisationen, aber auch politische Mandatsträger und Vertreter anderer Leistungserbringer, nehmen direkt oder indirekt auf die Kundenbeziehung Einfluss. Durch Kontaktpflege können sie zu echten Partnern werden, die dauerhaft neue Kunden empfehlen oder vermitteln. Häufig bestehen enge Kooperationen in Form von Versorgungs-Verbänden oder -Netzwerken, in denen das Zusammenwirken der Leistungserbringer entlang der Versorgungskette durch Absprachen organisiert wird.

Versorgungsmanagement ist durchaus erwünscht

Dementsprechend sind Kooperationen aus Patientensicht in der Regel sinnvoll, wirtschaftlich vernünftig und folglich politisch gewünscht. Besonders deutlich wird dies anhand des Versorgungsmanagements. Patienten haben danach Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche. Hiervon

Zuweiser im Gesundheitswesen: Was ist erlaubt und was nicht?

Zuweiser können für Pflegeheime eine wichtige Rolle spielen, um neue Kunden zu gewinnen. Der Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken und anderen Leistungserbringern sind allerdings klare Grenzen gesetzt – auch durch das geplante Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen.

Kooperationen mit Partnern im Rahmen halten

Zuweiserbeziehungen zu gestalten, gewinnt im täglichen Wettbewerb um Kunden eine immer höhere Bedeutung. Pflegeanbieter sind zunehmend gefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Zuweiserstrukturen zu erschließen und relevante Zuweiser zu binden. Nicht erst durch das geplante Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (§ 299a StGB) sind der Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern allerdings klare Grenzen gesetzt. Wo endet die versorgungsstufenübergreifende, gewünschte Kooperation zum Wohle des Pflegebedürftigen und wann beginnt eine nicht erlaubte Korruption von Zuweisern?

Pflegeeinrichtungen befinden sich trotz einer absolut steigenden Zahl an Pflegebedürftigen in einem Verdrängungswettbewerb um Kunden und Ver-

sorgungsstrukturen. Für sie wird es zunehmend schwieriger, ihre Auslastung dauerhaft sicherzustellen. Viele Trägerorganisationen haben längst erkannt, dass sie sich nicht darauf verlassen können, dass die Kunden von selbst zu ih-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Was sind Zuweiser in der Pflege?

- o Zuweiser sind Personen oder Stellen, die dauerhaft direkt oder indirekt neue Kunden empfehlen bzw. vermitteln und somit pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zur Versorgung in entsprechende Wohn-, Pflege- oder Betreuungseinrichtungen leiten (z. B. Hausärzte, Apotheken, Krankenhäuser / Sozialdienste, Betreuer, Beratungsstellen und Patientenorganisationen).
- o Die Verantwortung für die Gestaltung der Zuweiserbeziehungen liegt bei der Heim- bzw. Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung. Manche Träger haben auch Belegungsmanager, besondere Abteilungen für Zuweisermanagement oder ordnen das Thema dem Sozialen Dienst zu.

umfasst wird z. B. im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung auch die Anschlussversorgung in einer Pflegeeinrichtung.

Im Gegensatz hierzu beinhalten Kooperationen jedoch auch Fallstricke, aus denen sich nicht unerhebliche Folgen für die Beteiligten ergeben können. Insbesondere beabsichtigt der Gesetzgeber mit der Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen einen neuen Straftatbestand in das Strafgesetzbuch einzufügen. Zur Begründung wird dabei ausgeführt, die bereits vorhandenen Straftatbestände würden insoweit nicht ausreichen. Die neuen Vorschriften sollen zukünftig Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe sanktionieren.

Beispielsweise liegt ein Verstoß vor, wenn Pflegeeinrichtungen an einen Arzt ein „Kopfgeld“ für die Einwei-

gen zukünftig von der Strafnorm umfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Strafvorschriften Mitte 2016 in Kraft treten werden.

Neue Vorschriften voraussichtlich ab Mitte 2016

Im Ergebnis führen diese strafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten letztlich wohl zu einer erheblichen Zurückhaltung für weitere Kooperationen. Dies konterkariert die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zur Förderung von Kooperationen und geht letztlich zu Lasten der Pflegebedürftigen.

Die Einrichtungen sind auf der sicheren Seite, wenn sich die Empfehlungen im Zusammenhang mit den Zuweisern stets am medizinischen bzw. pflegerischen Bedarf orientieren. Dieser Bedarf sollte begründet und dokumentiert werden. Bei (Kooperations-)

Die Empfehlungen sollten sich stets am medizinischen bzw. pflegerischen Bedarf orientieren.

sung in ihre Einrichtung zahlen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass heilberufliche Verordnungs-, Abgabe- und Zuführungsentscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme getroffen werden.

Strafbarkeit gilt für alle Heilberufe

Die Strafbarkeit soll dabei nicht nur für Ärzte gelten, sondern für sämtliche Angehörige von Heilberufen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Davon betroffen sollen somit sowohl akademische Heilberufe sein, deren Ausübung eine durch Gesetz und Approbationsordnung geregelte Ausbildung voraussetzt (u. a. Ärzte und Apotheker), als auch sogenannte Gesundheitsfachberufe wie z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten, deren Ausbildung ebenfalls gesetzlich geregelt ist. Daraus folgt, dass wohl auch Betreiber oder Mitarbeiter von Pflegeeinrichtun-

gen Verträgen sollten Leistung und Gegenleistung vorhanden sein und in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt zu den Autoren:

thomas.hilse@hilsekonzept.com;
m.ossege@rehborn.com



Dr. Thomas Hilse ist Inhaber der Hilse:Konzept Management- und Kommunikationsberatung



Dr. Michael Ossege ist Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei rehborn.rechtsanwälte